

Management in Organisationen des Gesundheitswesens
Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen
Saarland
WS 2013/2014

Hunde als Therapeuten ?
Was sind die Voraussetzungen für den Einsatz von
Hunden in der tiergestützten Therapie ?

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Inhalt.....	1
2. Die Wirkung von Hunden auf den Menschen	2
3. Unterscheidung zwischen tiergestützten Aktivitäten und tiergestützter Therapie.....	3
3.1 Kriterien der tiergestützten Aktivität.....	3
3.2 Kriterien der tiergestützten Therapie	3
4. Anforderungen an das Therapiehund-Team	4
4.1 Anforderungen zur Eignung als Therapiehund	4
4.2 Anforderungen an den Hunde-Halter.....	5
5. Voraussetzungen für den therapiebegleitenden Einsatz von Hunden	5
5.1 Einverständnis aller Beteiligten	5
5.2 Konzeptionelles Ziel.....	6
5.3 Finanzierung.....	6
5.4 Hygiene	7
5.5 Allergierisiko / Unfallprävention.....	8
5.6 Tierschutzgerechte Arbeit.....	8
6. Fazit	10
7. Literaturverzeichnis	11
8. Anhang:.....	14
8.1 Genfer Deklaration der IAHAIO von 1995	14
8.2 Prager Richtlinien zum Einsatz von Tieren bei tiergestützten Aktivitäten und Therapien (1998).....	14

1. Anlass und Inhalt

Hunde sind ein wichtiger Teil meines Lebens und ich habe sehr viel mit ihnen und von ihnen gelernt.

Aufgrund meiner eigenen Erfahrungen mit Hunden interessiert mich, inwieweit diese auch für andere Menschen umsetzbar sind. Obwohl ich des Öfteren die Wirkung meines Hundes auf andere Menschen beobachten konnte, war die der Einsatz eines Hundes im Wege der tiergestützten Therapie für mich bisher nur theoretisch verfügbar.

Meine Frau, die beruflich als Krankenschwester auf einer psychosomatischen Station tätig ist, hat mir aufgrund ihrer Erfahrungen mit kranken und behinderten Menschen das Tor zu diesem Thema geöffnet. Inzwischen ist sie mit unserer Magyar Vizsla-Hündin Mila seit fast zwei Jahren als ausgebildetes Therapiebegleithundeteam ehrenamtlich in vielen Einrichtungen und Projekten aktiv.

Die tiergestützte Therapie ist in Ländern wie den USA, Kanada, England und der Schweiz schon lange anerkannt und wird dort seit mehreren Jahrzehnten praktiziert, hält aber erst seit einiger Zeit auch in Deutschland Einzug. Es existieren allerdings noch keine generellen Vorgaben oder gesetzliche Richtlinien in Bezug auf die Voraussetzungen der tiergestützten Therapie.

In dieser Arbeit möchte ich mich daher mit dem Thema „Hunde als Therapeuten“ im Allgemeinen und der Frage „Was sind die Voraussetzungen für den Einsatz von Hunden in der tiergestützten Therapie“ im Besonderen beschäftigen.

Zunächst stelle ich Erkenntnisse über die Wirkung von Hunden auf den Menschen dar.

Wenn man die Voraussetzungen für die tiergestützte Therapie erarbeitet, müssen die nachfolgend erörterten Punkte in die Untersuchung einfließen, damit ein hundegestütztes Angebot stattfinden kann. Können diese wichtigsten Punkte nicht erfüllt werden, sollte zum Wohl aller Beteiligten auf solche Therapieangebote verzichtet werden.

Es wird versucht die Fragestellung anhand von Literaturrecherchen und Beobachtungen vor Ort zu bearbeiten und zu beantworten.

2. Die Wirkung von Hunden auf den Menschen

Es gibt einige wegweisende wissenschaftliche Studien in diesem Bereich, die ich jedoch an dieser Stelle nur kurz anreißen möchte, da sie sonst den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden.

Bereits 1980 stellten Katcher, Lynch und Friedmann in einer Studie mit 96 Herzinfarktpatienten fest, dass die Überlebensrate im ersten Jahr bei denen, die ein Haustier besaßen, viermal höher war als bei Patienten ohne Haustier. Durch diese Studie konnte wissenschaftlich erwiesen werden, dass Tiere eine blutdrucksenkende und kreislaufstabilisierende Wirkung haben. Sie war Grundlage für weitere, um dieses Phänomen zu begründen (vgl. Becker 2007, S. 97).

Das Fell ist ein taktiler Reiz, während die regelmäßige Atmung des Tieres und die ausgeglichenen Streichelbewegungen das Stressempfinden mildern (vgl. Förster 2005, S. 46f.). Durch den Körperkontakt und die entspannte Wechselwirkung findet gleichzeitig eine Muskelentspannung beim Menschen statt, bei spielerischen Übungen können zudem Wirkungen wie Schmerzverringern, Beruhigung und euphorisierende Effekte ausgelöst werden (vgl. Otterstedt 2003, S. 66). Durch gezielten therapeutischen Einsatz von z.B. Wurf- und Apportierspielen wird die Motorik und ein besseres Körpergefühl gefördert. (vgl. Gatterer 2007, S. 480).

Tiere steigern die Aktivität, fördern Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit und verbessern die Aufmerksamkeit (vgl. Saumweber 2009, S. 92). Dieser Effekt wird häufig in Klassen genutzt, deren Schüler an Förderunterricht oder einer Hausaufgabenbetreuung teilnehmen.

Hunde als Begleiter vermitteln ein Gefühl der Sicherheit und des Beschütztwerdens, durch das Tier kann das Verlangen nach Nähe und Geborgenheit gestillt werden. Gerade ältere Menschen mit fehlenden sozialen Kontakten empfinden Tiere als Familienmitglied. Dieser Umstand wirkt einerseits vorbeugend gegen Depressionen und Suizidgedanken, andererseits hilft er, schon bestehende negative Stimmungslagen zu überwinden (vgl. Otterstedt 2003, S. 67).

Diese zuvor genannten Wirkungen und Effekte werden zunehmend auch in Deutschland für die tiergestützte Arbeit genutzt.

3. Unterscheidung zwischen tiergestützten Aktivitäten und tiergestützter Therapie

Bereits 1977 schlossen sich in den USA erstmals interessierte Organisationen, Wissenschaftler, Tiertrainer und –psychologen unter dem Verband „Delta Society“ zusammen und es wurden Standards und Richtlinien für den Einsatz von Tieren in der Therapie eingeführt.

Die Delta Society unterscheidet nach diesen Richtlinien unter anderem zwischen den tiergestützten Aktivitäten (animal-assisted-activities – AAA) und der klassischen tiergestützten Therapie (animal-assisted-therapy – AAT), welche in dieser Arbeit als Basis untersucht werden soll.

3.1 Kriterien der tiergestützten Aktivität

Die tiergestützten Aktivitäten sind nicht auf bestimmte Personen ausgerichtet und können beliebig oft wiederholt werden. Es ist nicht notwendig vor jedem Besuch Ziele festzulegen, die erreicht werden sollen und es werden in der Regel auch keine genauen Aufzeichnungen über den Verlauf des Besuchs gemacht. Die Gestaltung der Zusammenkünfte ergibt sich spontan und die Besuchszeit variiert (vgl. Delta Society 2013).

Es ist nicht immer einfach die tiergestützte Aktivität von der tiergestützten Therapie zu unterscheiden. Es gibt jedoch drei von der Delta Society festgelegte Kriterien, die eine Unterscheidung möglich machen. Dabei kann es sein, dass die tiergestützte Aktivität zwei Kriterien erfüllt, die tiergestützte Therapie muss aber alle Kriterien erfüllen.

3.2 Kriterien der tiergestützten Therapie

Die tiergestützte Therapie ist ein normaler Bestandteil der Arbeit eines professionellen Arztes, Therapeuten, Lehrers, Sozialarbeiters, Krankenpflegers, Altenpflegers etc.. Das Tier muss in die Ausübung der beruflichen Tätigkeit mit einbezogen sein und wird zu einem Bestandteil des Behandlungsprozesses.

Des Weiteren ist die tiergestützte Therapie immer auf Ziele ausgerichtet, die im Vorfeld festgelegt und definiert sein müssen. Aktivität und Fortschritte der Therapie müssen in der Patientenakte genau dokumentiert werden (vgl. Delta Society 2013). Es sind grundsätzlich alle Maßnahmen geeignet, die eine positive Auswirkung auf den Menschen erreichen können. Der Hund bzw. die Interaktion mit dem Hund ist ein begleitender Teil der Therapie, bei dem emotionale Nähe und Wärme sowie die unbedingte Anerkennung durch das Tier als unterstützende Elemente eingesetzt werden. Nach Vernooij werden „unter tiergestützter Therapie zielgerichtete Interventionen im Zusammenhang mit Tieren subsumiert, welche auf der Basis einer sorgfältigen Situations- und Problemanalyse sowohl das Therapieziel als auch den Therapieplan unter Einbezug des Tieres festlegen. Sie sind auf eine gezielte Einwirkung auf bestimmte Leistungs- und/oder Persönlichkeitsbereiche, oder auf die umfassende Be- und Verarbeitung von konfliktreichem Erleben ausgerichtet. Sie werden von therapeutisch qualifizierten Personen, die je nach Therapiekonzept das spezifisch trainierte Tier als integralen Bestandteil in die Behandlung einbeziehen. Ziel der tiergestützten Therapie ist die Verhalten-, Erlebnis- und Konfliktbearbeitung zur Stärkung und Verbesserung der Lebensgestaltungskompetenz“. (Vernooij/Schneider 2010, S.40)

4. Anforderungen an das Therapiehund-Team

4.1 Anforderungen zur Eignung als Therapiehund

Für die Eignung als Therapiehund weist Röger-Lakenbrink auf bestimmte Grundvoraussetzungen hin. So sollte der Hund ein freundliches Wesen gegenüber anderen Menschen, anderen Hunden und generell zu anderen Tieren haben. Ebenso sollte er die Gegenwart des Menschen suchen und Berührungen und Streicheln mögen, eine soziale Kompetenz unter Artgenossen ausgebildet haben und allgemein eine hohe Toleranz- und Reizschwelle besitzen. Ebenso sollte das eingesetzte Tier aggressionsarm und nicht übermäßig schreckhaft sein, einen kontrollierbaren Jagdtrieb und geringen Schutztrieb aufweisen. Der Hund sollte idealerweise bei der Prüfung mindestens 18 Monate alt sein und höchstens bis zu einem Alter von sieben Jahren eingesetzt werden. Das Aussehen des Hundes sowie dessen Größe ist

nicht an besondere Rassestandards geknüpft, ein flauschiges Fell ist als Streichelfaktor gefragt (vgl. Röger-Lakenbrink 2010, S. 34).

4.2 Anforderungen an den Hunde-Halter

Der Hunde-Halter trägt eine extrem hohe Verantwortung, daher sollten die Anforderungen an diesen ebenso hoch sein wie an seinen Hund. Ein wenn auch noch so kleiner Zwischenfall im Einsatz kann weitreichende Folgen für den Patienten und die Therapie haben. Die Ansprüche an den Hundeführer sind nach Röger-Lakenbrink fundierte Sachkenntnisse über die Haltung, Pflege, Gesundheit und Ernährung des Tieres. Eine soziale Einstellung gegenüber Mitmenschen sowie eine soziale Kompetenz in alltäglichen Situationen sind ebenso Grundvoraussetzung wie psychische Belastbarkeit. Der Mensch im Therapieteam sollte eine positive Lebenseinstellung und ausgeprägte Kontaktfreude, gesunde Neugier und Offenheit besitzen, darüber hinaus aber auch die Fähigkeit zur Selbstreflexion und die Geduld Kritik ertragen zu können. (vgl. Röger-Lakenbrink 2010, S 37).

5. Voraussetzungen für den therapiebegleitenden Einsatz von Hunden

Die folgenden Voraussetzungen sollten für jeden tiergestützten therapeutischen Einsatz erfüllt sein, damit die Maßnahme erfolgreich angewendet werden kann. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss zum Wohle des Patienten und des therapeutischen Teams auf einen Einsatz verzichtet werden.

5.1 Einverständnis aller Beteiligten

Eine Grundvoraussetzung, um mit einer tiergestützten Therapie beginnen zu können, ist das Einverständnis von Patient, Mitarbeitern, Vorgesetzten und Therapeuten. Erforderlich ist, dass alle Beteiligten den Sinn und Zweck der folgenden Maßnahmen erkannt haben und ein fundiertes Konzept ausgearbeitet wurde. Dem konzeptionellen Einverständnis können beispielsweise Allergien, Abneigungen oder sogar die Angst vor Hunden gegenüber stehen (vgl. Agsten 2009, S. 113). Die durch das Angebot entstehenden Aufgaben und Pflichten sollen für die Mitarbeiter nicht als

Belastung empfunden werden (vgl. Vernooij/Schneider 2010, S. 106). Wenn aus diesen Überlegungen eine positive Entscheidung für das Angebot entstanden ist, müssen die Informationen an Patienten, Erziehungsberechtigte und Interessierte weitergeleitet werden. Das Konzept wird präsentiert und mögliche Fragen der Beteiligten müssen ausführlich beantwortet werden (vgl. Agsten 2009, S. 99). Alle Beteiligten müssen mit der Anwesenheit des Hundes bzw. des Therapieteam einverstanden sein. Ferner sollte eine kurzfristige räumliche Trennung von Hund und Patient möglich sein, wenn dieser die Anwesenheit als störend oder beängstigend empfindet und auch um dem Hund einen Rückzugsort in stressigen Situationen zu gewährleisten.

5.2 Konzeptionelles Ziel

Wie bereits erwähnt, sollte der Einsatz eines Hundes in einer therapiebegleitenden Maßnahme immer auf einem theoretisch fundierten Konzept aufbauen. Die Eingangsfrage muss also lauten: *Welches Ziel möchte ich mit dem Einsatz erreichen ?* Dies ermöglicht eine Orientierung in Bezug auf inhaltliche, zeitliche und finanzielle Aspekte und dient den Beteiligten als Leitfaden ihrer täglichen Arbeit. Bei der Erstellung eines Therapie-Konzeptes muss auch die für den Einsatz gewählte Einrichtung, deren Größe sowie die Fülle unterschiedlicher Bewohner und Patienten berücksichtigt werden. Wird beispielsweise in einer Einzel- oder Gruppentherapie gearbeitet, verfolgt man durch die beruhigende Wirkung des Hundes eine erleichterte Kontaktaufnahme oder soll evtl. sogar ein pädagogisches Konzept umgesetzt werden? All diese Punkte bedürfen einer langfristigen Planung, bei der die persönlichen Problematiken der Patienten Berücksichtigung finden müssen. (vgl. Otterstedt 2007, S. 43, 496-498).

5.3 Finanzierung

Ein wichtiger Aspekt bei der Integration eines hundegestützten Angebots ist die Finanzierung. Es gibt im Bereich der tiergestützten Arbeit keine ausreichenden gesetzlichen oder betrieblichen Regelungen, so dass durch den Träger je nach Einzelfall über die Finanzierung entschieden wird. Abgesehen von der Finanzierung des Einsatzes gehört der Hund einer Privatperson, d.h. die Finanzierung der Ausbildung muss auch privat geleistet werden. Manche Einrichtungen beteiligen sich an den Kosten oder übernehmen diese in seltenen Fällen auch komplett (vgl. Röger-Lakenbrink 2008, S. 66ff). Die

Finanzierung durch die Krankenkasse ist nicht möglich, da der gesundheitsförderliche Nutzen tiergestützter Intervention nicht ausreichend anerkannt ist (vgl. Breuer 2008, S. 85). Als finanzielle Eigenbelastung trägt der Halter die Kosten für die tierärztliche Betreuung des Hundes sowie für die notwendigen Versicherungen, regelmäßige Fortbildungen und nicht zuletzt die Ernährung des Tieres.

5.4 Hygiene

Die Sorge um fehlende oder nicht ausreichende Hygiene ist in vielen klinischen Einrichtungen ein Grund, warum die tiergestützte Arbeit abgelehnt wird.

Sicherlich gibt es Krankheiten, sogenannte Zoonosen, die durch den Hund übertragen werden können, wie beispielsweise Tollwut, Borreliose, Salmonellose, Hundebandwurm, Flöhe etc. (vgl. Greiffenhagen 2007, S. 225-229). Die nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gesetzlich verpflichtende Einhaltung und sachgerechte Ausführung von Hygienemaßnahmen reduziert das Risiko einer Übertragung auf ein Minimum. Ein Hygieneplan nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts ist ebenfalls für alle Einrichtungen empfohlen und bildet somit mit sämtlichen relevanten Hygienemaßnahmen eine verbindliche Arbeitsanweisung für die Mitarbeiter (vgl. Frömming 2006, S. 93).

Die ausreichende Pflege und Gesundheitsfürsorge des Tieres mit regelmäßigen Impfungen, Entwurmungen und Parasitenprophylaxe, sofortige Arztbesuche bei Anzeichen einer Krankheit sowie artgerechte Ernährung, Fellpflege etc. gehören unabdingbar zum Thema Hygiene (vgl. Vernooij, Schneider 2010, S. 108). Es ist durchaus empfehlenswert, sich ein Mal im Jahr ein Gesundheitszeugnis vom behandelnden Tierarzt ausstellen zu lassen (vgl. Agsten 2009, S. 63). Hundespielzeug, Näpfe und Decken sollten regelmäßig gründlich gereinigt und einer Desinfektion unterzogen werden (vgl. Vernooij, Schneider 2010, S. 108). Werden diese Punkte entsprechend gewürdigt, lässt sich das Risiko einer Zoonose-Übertragung fast völlig ausschließen.

5.5 Allergierisiko / Unfallprävention

Die Deutsche Gesellschaft für Allergologie und Klinische Immunologie (DGAKI) hat bereits 2008 ausgeführt, dass jeder vierte bis fünfte Einwohner in Deutschland an einer Allergie leidet, 41% reagieren allergisch auf Hund oder Katze (vgl. Renz, Kaminski, Pfefferle, S. 9). Allergien sind also nicht auszuschließen und müssen entsprechend berücksichtigt werden. Durch den Kontakt mit dem Tier können beim Patienten allergische Reaktionen ausgelöst werden, die im Widerspruch zur Therapie oder Behandlung stehen. Es gibt bereits entsprechende, gesundheitlich unbedenkliche Mittel (Bsp. Allerpet/D), die einmal pro Woche auf das Tier aufgetragen werden und dadurch allergische Reaktionen beim Menschen verhindern (vgl. Agsten 2009, S. 113ff). Dennoch kann eine allergische Reaktion nicht gänzlich ausgeschlossen werden und sollte daher auf jeden Fall vor Beginn der Therapie medizinisch abgeklärt werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Unfallprävention, in erster Linie die Vermeidung von Verletzungen im Umgang mit dem Tier. Gerade ältere Menschen könnten über das Tier stolpern und stürzen. Deshalb muss vor und während dem Einsatz des Hundes immer darauf geachtet werden, dass z.B. ein Sitzplatz zur Verfügung steht und der Patient zudem ausreichend begleitet und unterstützt wird (vgl. Prothmann 2007, S. 230ff).

Bei der Interaktion zwischen Mensch und Tier kann es zu Kratz- und Bissverletzungen kommen. Bereits im Vorfeld sollte die fundierte Ausbildung des Hundes, ebenso wie die sachgerechte Einweisung des Patienten in das artspezifische Verhalten des Tieres und darauf aufbauende Verhaltensregeln, oberstes Ziel sein (vgl. Frömming 2006, S. 97ff). Auch der Hundeführer steht in der Pflicht die Interaktion zu begleiten und zu unterstützen sowie darauf zu achten, dass dem Hund kein Schaden zugefügt wird (vgl. Olbrich, Otterstedt 2003, S. 111).

5.6 Tierschutzgerechte Arbeit

Grundsatz für Tiere, die in menschlicher Obhut leben, ist der § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG). „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ (§ 1 TierSchG).

Im Besonderen gilt dies für die Arbeit mit Tieren. Sie dürfen nicht zu Leistungen gezwungen werden, die sie nicht erbringen können. Nur wenn sie als Mitgeschöpfe und Partner im Team anerkannt werden, können sie eine positive Wirkung im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung voll entfalten (vgl. Olbrich, Otterstedt 2003, S. 115).

Tierschutzgerechte Arbeit im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes beinhaltet die angemessene Ernährung, Pflege, artgerechte Unterbringung und Bewegungsmöglichkeit sowie die nötige Sachkenntnis und Fähigkeit des Halters, dies zu erfüllen (vgl. § 2 TierSchG). Gerade in Bezug auf die Unterbringung besteht die Notwendigkeit, eine feste Bindungsperson für den Hund zu haben und entsprechende Vorkehrungen zu treffen (vgl. Frömming 2006, S 105).

Auch eine fundierte Ausbildung des Hundes und des Menschen in Vorbereitung auf die zukünftigen Aufgaben gehören zur tierschutzgerechten Arbeit. Um dies zu gewährleisten wurde 1990 ein internationaler Dachverband gegründet, der sich mit den Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden von Mensch und Tier bei der tiergestützten Arbeit befasst. Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) anerkannte International Association of Human-Animal Interaction Organisations (IAHAIO) stützt sich überwiegend auf die Genfer Deklaration von 1995 und die Prager Richtlinien zum Einsatz von Tieren bei tiergestützten Therapien von 1998. Einen Auszug dieser Deklaration bzw. der Richtlinien finden Sie im Anhang.

Diese Richtlinien sollen verhindern, dass Hunde als Mittel zum Zweck instrumentalisiert und sie in ihrer Arbeit aus falschem Ehrgeiz oder Unwissenheit des Besitzers überlastet werden. Dem Tier müssen notwendige Erholungs- und Rückzugsmöglichkeiten während der Interaktion zugestanden werden, aber auch eine artgerechte Auslastung und Beschäftigung außerhalb der Arbeitszeit. Eine besondere Verantwortung liegt diesbzgl. bei den Einrichtungen, die eine Therapiebegleithundausbildung anbieten. Diese sollten kompetent und vorausschauend ausbilden und im Zweifelsfall zum Wohle aller Beteiligten die Ausbildung unterbrechen (vgl. Agsten 2009, S. 38ff.).

6. Fazit

Im Vergleich zu anderen Ländern wie der Schweiz oder den USA ist die tiergestützte Therapie in Deutschland noch wenig etabliert. Erst in den letzten Jahren ist diese Art der Therapie in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt.

Wie zuvor deutlich geworden ist, muss eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, damit man einen Hund in der Sozialen Arbeit einsetzen kann. Diese können aufgrund finanzieller, personeller und rechtlicher Problematiken nicht immer umgesetzt werden, weshalb das Vorhaben oft scheitert oder nicht sachgemäß und somit ohne größtmögliche positive Wirkung durchgeführt wird. Es mangelt an Richtlinien, besonders im Bereich einer seriösen und gesetzlich anerkannten Ausbildung. Aufgrund der fehlenden Richtlinien und mangelnder Transparenz entsteht in gewissem Maße eine Unsicherheit im Umgang mit diesem Thema in der Öffentlichkeit. Manche Menschen begegnen den Tieren mit Angst oder Ablehnung, hier sind die Grenzen für den Therapieansatz klar erreicht.

Das Wohl der Tiere muss bei allen Handlungen an oberster Stelle stehen. Dabei trägt der Hundehalter den Großteil der Verantwortung, die Kosten werden oft von ihm alleine getragen. Viele Einrichtungen schrecken aufgrund der besonders zeitaufwändigen Vorbereitungs- und Planungsphase und aufgrund hygienischer Bedenken vor dem Einsatz eines Therapiehundeteams zurück.

Eine Verbreitung in der Öffentlichkeit und insbesondere eine von der Allgemeinheit getragene Finanzierung werden nur durchsetzbar sein, wenn der Therapieeinsatz von Hunden eine zunehmende systematische und gesetzliche Fundierung erhält.

7. Literaturverzeichnis

Agsten, Lydia (2009). *HuPäSch: Hunde in die Schulen – und alles wird gut!*

1. Auflage, Norderstedt

Becker, Dr. Marty (2007). *Heilende Haustiere: Wie Hund, Katze und Maus seelisch und körperlich gesund halten.* 2. Auflage, München

Breuer, Sabrina (2008). *Tiere al Co-Therapeuten: Wie Tiere Menschen helfen können. Grundlagenkonzept für tiergestützte Therapie und Pädagogik durch Haus- und Nutztiere auf dem Bauernhof.* 1. Auflage, Saarbrücken

Delta Society. *Pet-Partners – Improving lives through positive human-animal interactions.* Verfügbar unter <http://www.deltasociety.org/Page.aspx?pid=319>

(zuletzt am 02.12.2013)

Förster, Andrea (2005). *Tiere als Therapie – Mythos oder Wahrheit?: Zur Phänomenologie einer heilenden Beziehung mit dem Schwerpunkt Mensch und Pferd.* 1. Auflage, Stuttgart

Frömming, Heiko (2006). *Die Mensch-Tier-Beziehung: Theorie und Praxis tiergestützten Pädagogik.* 1. Auflage, Saarbrücken

Gatterer, Gerald (2007). *Multiprofessionelle Altenbetreuung. Ein praxisbezogenes Handbuch.* 2. Auflage, Wien

Greiffenhagen, Sylvia; Buck-Werner, Oliver N. (2007). *Tiere als Therapie: Neue Wege in Erziehung und Heilung.* 2. völlig überarbeitete Auflage, Mürtenbach

IEMT Schweiz – Institut für Interdisziplinäre Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung (Hg.) (2014): *Die Genfer Deklaration der IAHAIO*

<http://www.iemt.ch/deu/pressemitteilungen/aktuelle-medienmitteilungen/171-die-genfer-deklaration-der-iahaio> (zuletzt am 21.01.2014)

IEMT Österreich – Institut für Interdisziplinäre Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung (Hg.) (2014): *Prager Richtlinien zum Einsatz von Tieren bei tiergestützten Aktivitäten und Therapien 1998*

http://www.iemt.at/?i_ca_id=384 (zuletzt am 21.01.2014)

Olbrich, Prof. Dr. Erhardt; Otterstedt, Dr. Carola (2003). *Menschen brauchen Tiere: Grundlagen und Praxis der tiergestützten Pädagogik und Therapie.* 1. Auflage, Stuttgart

Otterstedt, Dr. Carola (2007). *Mensch und Tier im Dialog: Kommunikation und artgerechter Umgang mit Haus- und Nutztieren. Methoden der tiergestützten Arbeit und Therapie.* 1. Auflage, Stuttgart

Prothmann, Anke (2007). *Tiergestützte Kinderpsychotherapie. Theorie und Praxis der tiergestützten Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen.* 1. Auflage, Frankfurt a.M.

Renz Harald, Kaminski Agnes, Pfefferle Petra Ina (2008). *Allergieforschung in Deutschland – Ein Atlas mit Bestandsaufnahme, Defizit- und Bedarfsanalyse“*, Deutsche Gesellschaft für Allergologie und Klinische Immunologie (DGAKI), Marburg 2008

Röger-Lakenbrink, Inge (2008). *Das Therapiebunde-Team: Ein praktischer Wegweiser.* 3. Auflage, Daun

Röger-Lakenbrink, Inge (2010). *Das Therapiebunde-Team: Ein praktischer Wegweiser.* 4. Auflage, Daun

Saumweber, Kristina (2009). *Tiergestützte Pädagogik in der stationären Jugendhilfe. Die Wirkung tiergestützter Intervention bei verhaltensgestörten Jugendlichen in stationären Jugendhilfemaßnahmen.* 1. Auflage, Norderstedt

Vernooij, Monika; Schneider, Silke (2010). *Handbuch der tiergestützten Intervention: Grundlagen, Konzepte, Praxisfelder.* 2. Auflage, Wiebelsheim

§ 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

<http://dejure.org/gesetze/TierSchG/1.html> (zuletzt am 25.01.2014)

§ 2 Tierschutzgesetz (TierSchG)

<http://dejure.org/gesetze/TierSchG/2.html> (zuletzt am 25.01.2014)

§ 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__36.html (zuletzt am 25.01.2014)

8. Anhang:

8.1 Genfer Deklaration der IAHAIO von 1995

IAHAIO appelliert an alle zuständigen internationalen Körperschaften und nationalen Regierungen:

1. Das universelle, diskriminierungsfreie Recht auf Heimtierhaltung anzuerkennen, überall dort, wo vernünftige Bedingungen dafür gegeben sind, unter der Voraussetzung, dass die Tierhaltung artgerecht erfolgt und die Rechte von Nichttierhaltern dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Sicherzustellen, dass bei der Planung und Gestaltung des menschlichen Lebensraums auf die Bedürfnisse von Heimtieren und deren Haltern Rücksicht genommen wird.
3. Die geordnete Präsenz von Heimtieren in Schulen und Lehrplänen zu fördern, sowie Lehrern und Erziehern in entsprechenden Ausbildungsprogrammen den Nutzen dieser Präsenz zu vermitteln.
4. Heimtieren den kontrollierten Zugang zu Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen sowie anderen Institutionen zu ermöglichen, in denen pflegebedürftige Menschen jeden Alters von solchen Kontakten profitieren können.
5. Die therapeutische Funktion von Tieren, die speziell für die Unterstützung und Rehabilitation von Behinderten ausgebildet sind, offiziell anzuerkennen; Programme zu fördern, die solche Tiere hervorbringen und sicherzustellen, dass der richtige Einsatz dieser Tiere in den Ausbildungsprogrammen für Gesundheits- und Sozialberufe gelehrt wird.

8.2 Prager Richtlinien zum Einsatz von Tieren bei tiergestützten Aktivitäten und Therapien (1998)

Richtlinien

1. Es werden nur Heimtiere eingesetzt, die durch Methoden der positiven Verstärkung ausgebildet wurden und artgerecht untergebracht und betreut werden.

2. Es werden alle Vorkehrungen getroffen, damit die betroffenen Tiere keinen negativen Einflüssen ausgesetzt sind.
3. Der Einsatz von Tieren in helfender bzw. therapeutischer Funktion sollte in jedem Einzelfall begründete Erfolgsaussichten haben.
4. Es sollte die Einhaltung von Mindestvoraussetzungen garantiert sein, und zwar im Hinblick auf Sicherheit, Risiko-Management, körperliches und psychisches Wohlbefinden, Gesundheit, Vertraulichkeit sowie Entscheidungsfreiheit. Ein angemessenes Arbeitspensum, eine eindeutig auf Vertrauen ausgerichtete Aufgabenverteilung sowie Kommunikations- und Ausbildungsmaßnahmen sollten für alle beteiligten Personen klar definiert sein.
5. Organisationen, die sich verpflichten den vorgenannten vier Richtlinien zu folgen, können als assoziierte Mitglieder in die IAHHO aufgenommen werden.